

Kundeninformation 2017





Konzernrechnung unter Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts.....	5
FABI-Vorlage: Pauschalansätze	5-7
Teilrevision des MWST-Gesetzes steht vor der Tür	8-9
Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs ISO 20022	10-11
Jahresabschluss 2016 – das ist in der Lohnbuchhaltung zu beachten	12
Politische Agenda.....	13
- Unternehmenssteuerreform III, Volksabstimmung vom 12. Februar 2017.....	13
- Massnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe	13
Merkblatt 2017	14-16



Liebe Leserinnen und Leser

Die **OBT Kundeninformation 2017** liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar wenige Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben Ihnen einen Überblick dazu.

Zum ersten Mal sind Konzernrechnungen mit Stichtag 31. Dezember 2016 zwingend nach den Gesetzesanforderungen zum neuen Rechnungslegungsrecht zu erstellen. Die erstmalige Erstellung der Lohnausweise unter Anwendung von FABI hat insbesondere beim Personal im Aussendienst mit Möglichkeit zur Nutzung von Geschäftsfahrzeugen seine Tücken.

Am 12. Februar 2017 gelangt die Vorlage «Unternehmenssteuerreform III» zur Abstimmung. Mit dieser Reform soll die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz wiederhergestellt werden. Zudem beleuchten wir kurz weitere Themen in der Rubrik «Politische Agenda».

Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und weisen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften.

Abonnieren Sie unseren Newsletter «OBT Impuls». Darin finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche **Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen (ABACUS, NEST/IS-E, OBT Swiss Cloud etc.)**. Mit dem Formular auf der OBT Internetseite unter www.obt.ch können Sie sich kostenlos für den «OBT Impuls» anmelden.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2017 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT AG



Konzernrechnung unter Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts



Das neue Rechnungslegungsrecht wird bereits seit dem Geschäftsjahr 2015 angewendet. Der Gesetzgeber hat für die Konzernrechnung eine längere Übergangsfrist angesetzt. Die Konzernrechnung ist ab dem Geschäftsjahr 2016 erstmals unter dem neuen Standard umzusetzen.

Gesellschaften sind nicht verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zusammen mit den kontrollierten Unternehmen werden zwei der folgenden drei Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten:
 - Bilanzsummen von CHF 20 Mio.
 - Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
 - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- Die Gesellschaft wird von einem Unternehmen kontrolliert, dessen Konzernrechnung nach schweizerischem oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt oder ordentlich geprüft wird.
- Die Konzernrechnung wurde delegiert.

Juristische Personen müssen jedoch gemäss Art. 963a Abs. 2 OR eine Konzernrechnung erstellen, wenn dies:

- für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage notwendig ist;
- Gesellschafter, die mindestens 20% des Grundkapitals vertreten, oder 10% der Genossenschafter oder 10% der Vereinsmitglieder verlangen;
- ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, verlangt;
- die Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt.

FABI-Vorlage: Pauschalansätze

Die vom Schweizer Stimmvolk angenommene FABI-Vorlage hat für autofahrende Pendler und für Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeugen erstmals in der Steuererklärung 2016 Auswirkungen. Die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wurden auf Bundesebene auf CHF 3'000 begrenzt (Kantone passen ihre Steuerpraxis ebenfalls an, teilweise mit anderen Ansätzen). Folglich können Steuerpflichtige für Fahrtkosten nur noch maximal CHF 3'000 auf Bundesebene in Abzug bringen, was einem Arbeitsweg von rund zehn Kilometern pro Arbeitsweg entspricht.

Arbeitnehmende, welche über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, werden ebenfalls tangiert. Der vorliegende Artikel befasst sich mit den neuen Bestimmungen und den diesbezüglichen Auswirkungen für Arbeitnehmende mit Geschäftsfahrzeug.

Geschäftsfahrzeuge bei unselbständig Erwerbenden

Der Privatanteil von 9.6% bleibt wie bis anhin bestehen. Neu kommt hinzu, dass der unselbständig Erwerbende in seiner Steuererklärung eine Aufrechnung in der Differenz zwischen dem Arbeitsweg und der Pauschale von CHF 3'000 vorzunehmen hat.

Beträgt der Arbeitsweg bspw. 20 km (pro Weg), ergibt dies einen errechneten Betrag von CHF 6'160 (20 km * 2 * CHF 0.70 * 220 Tage). Da die FABI-Pauschale den Abzug auf Bundesebene auf CHF 3'000 begrenzt, hat der Unselbständige einen geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg von CHF 3'160 erhalten. Dieser Betrag ist in der privaten Steuererklärung aufzurechnen und unterliegt folglich der Einkommenssteuer.

Problematik Aussendienst

Aussendienstmitarbeitende – aber auch andere Arbeitnehmende mit Geschäftsfahrzeugen – fahren häufig direkt zum Kunden. In Ziffer 15 des Lohnausweises kann der Arbeitgeber den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen. Dies führt dazu, dass der geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg reduziert wird.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit Mitteilung vom 15. Juli 2016 Pauschalansätze für die Deklaration in Ziffer 15 des Lohnausweises publiziert. Dem Arbeitnehmenden bleibt es jedoch weiterhin offen, einen höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.



Pauschalansätze

Die von der ESTV publizierten Pauschalansätze können nach Branchen aufgeteilt wie folgt dargestellt werden:

Baugewerbe inkl. Bergbau

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung	5
Ingenieure, Meister, Architekten, Projektleiter, Baupolier, Bauleiter, Chefmonteure	70
Alle Fachangestellten wie Maurer, Strassenbauer, Gärtner, Schreiner, Zimmermänner, Zeichner, Fassadentechniker, Dachdecker usw. sowie sämtliche Monteure und Servicetechniker und Angelernte im Baugewerbe	100

Dienstleistungsgewerbe

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung	5
Abteilungsleiter, Spartenleitung, Manager (mit Führungsfunktion)	15
Allgemein leitende Angestellte sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktion (Unternehmensberater, Management Consulting, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer)	25
Sämtliche Aussendienstmitarbeitende mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)	90

IT – Telekommunikation und Logistikgewerbe

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung	5
Abteilungsleiter, Teamleiter mit Aussendienstfunktion	15
Projektleiter, IT-Spezialisten, Servicetechniker, Wirtschaftsinformatiker mit Aussendienstfunktion	90

Handelsgewerbe aller Art (inkl. Maschinen, Pharma und Rohstoff)

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung, Marketingleiter	5
Filialleiter, Abteilungsleiter, Spartenleiter, Verkaufsleiter	25
Sämtliche Aussendienstmitarbeitende mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit	100



Auto-, Verkehrs- und Transport-/Speditionsgewerbe

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung	5
Filialleiter, Marketingleiter, Verkaufsleiter, Disponenten, Manager in der Spedition mit Führungsfunktionen, Abteilungsleiter, Teamleiter sowie allgemein unteres und mittleres Kader	10
Autofahrlehrer	90

Immobilien-, Grundstücks- und Wohnungsgewerbe

Funktion	Anteil Aussendienst in %
Direktoren, Geschäftsleitung	5
Abteilungsleiter, Teamleiter sowie allgemein unteres und mittleres Kader	10
Verkaufsberater, Makler, Immobilienbewirtschafter, Schätzer, Verwalter	40

Schlussfolgerung

Die Publikation von Pauschalansätzen seitens der ESTV ist begrüßenswert. Da der Arbeitgeber ab dem Jahr 2016 unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst im Lohnausweis zu bescheinigen hat, stellt eine Pauschalisierungsregelung eindeutig eine Vereinfachung dar.

Weiter hat der Arbeitnehmende im Veranlagungsverfahren die Möglichkeit, den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.





Am 30. September 2016 haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes grünes Licht erteilt. Der Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 steht nichts mehr im Weg. Der grosse Wurf bleibt dabei aus und für die meisten KMU in der Schweiz ändert sich wenig. Beleuchten wir in der Folge trotzdem die wichtigsten Gesetzesanpassungen:

Eng verbundene Personen

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes präzisiert den Begriff der eng verbundenen Personen. Für eng verbundene Personen kommen besondere Bestimmungen betreffend Bemessungsgrundlage zum Tragen. Es gilt der sogenannte Drittvergleich. Neu gelten auch Stiftungen und Vereine als eng verbundene Personen, falls zu diesen tatsächlich eine besonders enge Beziehung besteht. Davon ausgenommen sind allerdings Vorsorgeeinrichtungen. Somit gilt auch in Zukunft bei Leistungen eines Unternehmens an die eigene Vorsorgeeinrichtung das effektiv bezahlte Entgelt und nicht der Drittvergleich als Bemessungsgrundlage. Kostenlos erbrachte Leistungen an eine Vorsorgeeinrichtung bleiben damit ohne Steuerfolgen.

Spendenbegriff

Der Spendenbegriff wird erweitert. So kann eine gemeinnützige Organisation ihren Gönnerinnen und Gönnern freiwillig Vorteile gewähren. Diese gelten dann trotzdem als nicht steuerbare Spendeneinnahmen, wenn die Organisation den Spendern mitteilt, dass sie keinen Anspruch auf die Vorteile haben.

Erweiterte Steuerpflicht für ausländische Unternehmen

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Regelung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind. Dabei wird neu nicht mehr nur auf den in der Schweiz, sondern auf den weltweit erzielten steuerbaren Umsatz abgestellt. Liegt dieser, wie erwähnt, weltweit über CHF 100'000, muss sich das Unternehmen in der Schweiz als MWST-Pflichtige registrieren lassen, auch wenn der Schweizer Umsatz unter dieser Schwelle liegt.

Steuerpflicht bei der öffentlichen Hand

Die Bestimmung der MWST-Pflicht bei der öffentlichen Hand war in der Vergangenheit kompliziert und von verschiedenen Faktoren abhängig. Das teilrevidierte MWST-Gesetz führt nun zu einer willkommenen Entschlackung. Zur Bestimmung der MWST-Pflicht werden nur noch die Umsätze mit

Nicht-Gemeinwesen herangezogen. Überschreiten diese CHF 100'000 pro Jahr, so wird das Gemeinwesen MWST-pflichtig.

Renaissance der Margenbesteuerung

Für den Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten, welche ohne Vorsteuerbelastung eingekauft werden, wird die Margenbesteuerung wieder eingeführt. Diese ersetzt bei solchen Gegenständen den fiktiven Vorsteuerabzug. Damit sollen gewisse Steuerschlupflöcher gestopft werden. Bei der Margenbesteuerung wird der Einkaufs- vom Verkaufspreis abgezogen und nur die Differenz – die Marge – kommt zur Besteuerung. Im Gegensatz zur bereits bis Ende 2009 existierenden Margenbesteuerung können allerdings in der Version 2018 auch Verluste aus Verkäufen geltend gemacht werden. Als «Antiquitäten» gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Erst-Inverkehrsetzung länger als 30 Jahre zurückliegt.

Ausdehnung des fiktiven Vorsteuerabzugs

Der fiktive Vorsteuerabzug kann neu nicht nur bei Gebrauchsgütern, sondern bei allen für die unternehmerische Tätigkeit bezogenen Gegenstände angewandt werden. Bedingung ist allerdings, dass beim Bezug des Gegenstands keine MWST offen überwältzt worden ist. Gestrichen wird zudem die Bestimmung, dass der fiktive Vorsteuerabzug korrigiert werden muss, falls eine Lieferung ins Ausland erfolgt.

Reduzierter Steuersatz auch für E-Books

Für E-Books und elektronische Zeitungen gilt wie bei den gedruckten Erzeugnissen ab 2018 ebenfalls der reduzierte Steuersatz von 2.5%. Damit fällt eine für den Konsumenten oft unverständliche Ungleichbehandlung von Lesestoff weg.

Freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze

Die meisten von der Steuer ausgenommenen Umsätze können freiwillig versteuert werden. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vom Oktober 2015 war dies in der Vergangenheit nur durch offenen Ausweis auf der Rechnung möglich. Im revidierten MWST-Gesetz wird nun festgehalten, dass die freiwillige Versteuerung entweder durch offenen Ausweis oder durch Deklaration in der Abrechnung erfolgen kann.



Weitere Änderungen

Weitere Änderungen bzw. Präzisierungen betreffen den Datenschutz, das Informationssystem der Steuerverwaltung sowie die Bestimmungen zur Sicherstellung der korrekten Steuerentrichtung.

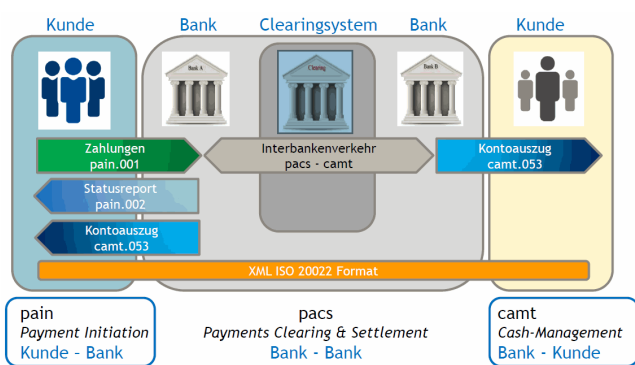
In einem nächsten Schritt wird der Bundesrat die Verordnung zum MWST-Gesetz überarbeiten und dann in Kraft setzen. Dann liegt der Ball bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die MWST- und Brancheninfos überarbeiten muss. Erfahrungsgemäss dürften aber Anfang Januar 2018 noch nicht alle Praxispublikationen der Steuerverwaltung aktualisiert vorliegen.



Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs ISO 20022



Die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsraums (SEPA) der Europäischen Union nutzen die Schweizer Finanzinstitute, um die vielen eigenen Standards zu reduzieren und somit auch im Inland den Zahlungsverkehr zu vereinfachen. Unter dem Titel «Harmonisierung und Migration Zahlungsverkehr Schweiz» hat der Finanzplatz Schweiz beschlossen, den Harmonisierungsschub zu nutzen, indem er ebenfalls auf den neuen Standard ISO 20022 für Finanztransaktionen setzt. Diese Standardisierung hat auch wesentliche Auswirkungen auf die ABACUS-Software.



Wichtige Informationsportale

- www.paymentstandards.ch
- www.abacus.ch

Phasenweise Umstellung bis 2020

Die Roadmap verdeutlicht, dass die Realisierung in mehrere Phasen aufgeteilt ist und die bestehenden Zahlungsinstrumente bereits ab Ende 2017 teilweise abgelöst werden.

Quelle:

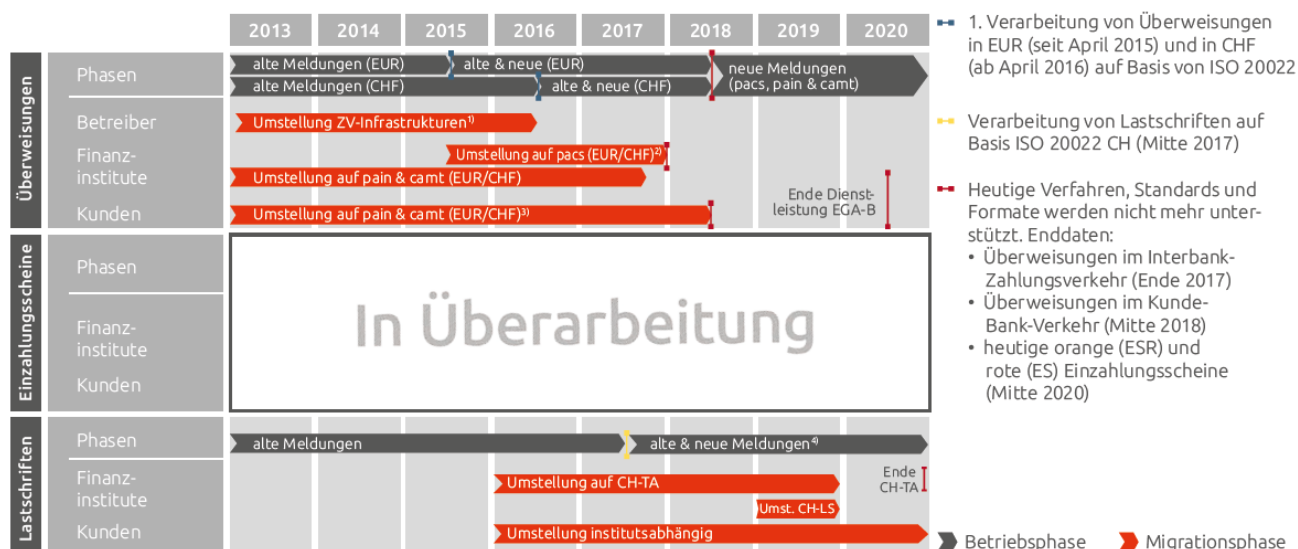
www.paymentstandards.ch

Einzahlungsschein mit QR-Code

Der neue Einzahlungsschein mit QR-Code hätte Mitte 2018 eingeführt werden sollen. Da das Layout des neuen Einzahlungsscheins aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an den Datencode seit Oktober 2016 nochmals gründlich überarbeitet wird, ist dieser Zeitplan gemäss www.paymentstandards.ch nicht einzuhalten. Wie geht es nun weiter?

Gemäss heutigem Stand der Planung wird die Verarbeitung des aktuellen Zahlungsformates DTA + ESR aller Bankinstitute auf Mitte 2018 eingestellt.

Die Postfinance wird die Verarbeitung des aktuellen Zahlungsformates EZAG bereits per Ende 2017 umstellen. Ab dem 01.01.2018 müssen die Überweisungen zwingend mit dem neuen Standard ISO 20022 erfolgen.



¹⁾ Projekt «SIC* – Neue SIC-Architektur» sowie Infrastrukturprojekt von PostFinance

²⁾ Inkl. EGA-V, ESR & EZAG für Banken (ab 4. Quartal 2015)

³⁾ Der Umstellungszeitpunkt (schwergeköpft 2015–2018) auf pain & camt ist mit der Hausbank abzusprechen.

⁴⁾ Die Lastschrift wird ab 2019 mit der E-Rechnung kombiniert.

Roadmap bis 2020



Der neue Einzahlungsschein und der angepasste Fahrplan werden voraussichtlich im April 2017 publiziert. Dies betrifft aber nur den QR-Code als Ersatz der Einzahlungsscheine. Alle anderen Arbeiten in den Bereichen Überweisungen, Lastschriften sowie Avisierungen & Reporting sind davon nicht betroffen und werden wie geplant bis Mitte 2018 abgeschlossen sein.

Quellen:

www.paymentstandards.ch

www.iso-20022.ch

Auswirkungen auf die ABACUS-Software

Die Harmonisierung und Migration des Zahlungsverkehrs ist im Entwicklungs- und Releaseplan der ABACUS-Software berücksichtigt. Die verschiedenen Anpassungen werden mit Updates und Servicepacks ausgeliefert.

Folgende Themen sind von der geplanten Umstellung betroffen und werden Sie als ABACUS-Kunde beschäftigen:

Überweisungen: Formate wie DTA/EZAG/ESR werden durch XML ersetzt

Lastschriften: Kombination von LSV+ und DebitDirect mit E-Rechnungen

Einzahlungsscheine: Ablösung durch Einheitsbeleg mit IBAN und QR-Code anstatt Kodierzeile

Umsetzung in der ABACUS-Software

Neben dem Electronic Banking sind auch weitere ABACUS-Programme wie die Debitoren-, Kreditoren- und die Lohnbuchhaltung und die Auftragsbearbeitung von entsprechenden Anpassungen betroffen. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, ist es zwingend, die Qualität der Stammdaten zu überprüfen.

Kontonummern, die nicht dem IBAN-Standard entsprechen, veraltete Definitionen der Firmenzahlstellen oder nicht aktuelle Bankenstammdaten (Clearing-Nummern) müssen deshalb angepasst werden. Alle technischen Anpassungen (Formatänderungen auf XML) werden mit den ABACUS-Updates ausgeliefert.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, baldmöglichst auf die ABACUS-Version 2016 umzustellen. Bitte beachten Sie, dass die ABACUS-Version 2015 im Jahr 2018 nicht mehr unterstützt wird.

ABACUS-Belegscanning/Ersatz Beleglesergeräte

Sämtliche Belegleser müssen durch QR-Code-fähige Endgeräte ersetzt werden. Nutzen Sie ABACUS-Belegscanning, so können Sie auf den Ersatz dieser Geräte verzichten und profitieren von weiteren Vorteilen. Gerne unterbreiten wir Ihnen dazu unser Angebot (abacus@obt.ch).

Umsetzung im ABACUS

Version	Betroffene Kunden	Änderungen
2015	Alle Kunden	<ul style="list-style-type: none"> Überweisung im SEPA- und pain.001-Format Rückmeldungen und Statusberichte im pain.002-Format
2016	Kunden mit ESR Kunden mit der Applikation Electronic Banking Kunden mit Lastschriftverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ESR-Verarbeitung im camt.054-Format Kontoauszüge im camt.05x-Format Lastschriften im pain.008-Format sowie Rückmeldungen Statusberichte im pain.002- bzw. camt.053-Format
2018	Kunden mit der Applikation Debitorenbuchhaltung (Mahnungen/Teileinzahlungsscheine) Kunden mit der ABACUS-Fakturierung (ABEA)	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung neuer Einzahlungsscheine mit QR-Code

Umsetzung im NEST/IS-E

Version	Betroffene Kunden	Änderungen
2017	Alle Kunden OEV/EVU	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung neuer Einzahlungsscheine mit QR-Code

Jahresabschluss 2016 – das ist in der Lohnbuchhaltung zu beachten



Der nahende Jahreswechsel bringt wie immer auch Veränderungen, beziehungsweise Anpassungen in den Finanzapplikationen mit sich. Es lohnt sich, das Thema frühzeitig anzugehen und zu prüfen, was das beispielsweise für die Lohnbuchhaltung bedeutet und wer intern entsprechend informiert werden muss.

In regelmässigen Abständen werden Sozialversicherungen, Quellensteuertarife, Familienzulagen etc. vom Bundesrat und den entsprechenden Gremien neu überprüft. Daraus ergeben sich in den meisten Fällen kantonale, nationale oder auch internationale Anpassungen (siehe Artikel «Harmonisierung Zahlungsverkehr»). Wir geben einen kurzen Überblick über die aktuellen Themen in der Lohnbuchhaltung.

Gesetzliche Sozialversicherungen – 2017 keine Veränderungen

Mindestens alle zwei Jahre überprüft der Bundesrat, ob die Renten an steigende Preise und Löhne angepasst werden müssen. Letztmals wurden die Renten auf Anfang 2015 erhöht. Die minimale ganze Rente beträgt CHF 1'175/Mt., die maximale ganze Rente CHF 2'350/Mt. Da die minimale AHV-Rente für die Berechnung anderer Leistungen und Beiträge dient, bleibt diese für 2017 auf dem heutigen Stand. Eine Übersicht der Änderungen in den Sozialversicherungen, die 2016 in Kraft traten, finden Sie unter: www.bsv.admin.ch

Lohnausweis – Deklaration Anteil Aussendienst

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmende für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer nur noch maximal CHF 3'000 pro Jahr in Abzug bringen. Bei den Kantonssteuern variieren die maximalen Abzugswerte von Kanton zu Kanton.

Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis. Konkret bedeutet dies, dass ab 2016 bei allen Mitarbeitenden mit Geschäfts- oder Servicefahrzeugen, bei welchen bisher ein Kreuz im Feld F (Arbeitsweg bezahlt) deklariert wurde (= Servicefahrzeug oder Geschäftsauto/GA wird durch Arbeitgeber zur Verfügung gestellt), der prozentuale Anteil Aussendienst unter Ziffer 15/Bemerkungen bescheinigt werden muss.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird der effektive Anteil im Aussendienst ausgewiesen oder man bescheinigt eine Pauschale gemäss Berufsgruppenliste.

Eine Übersicht der Pauschalansätze für die Deklaration «Anteil Aussendienst» in Ziffer 15 des Lohnausweises, finden Sie in unseren Ausführungen auf den Seiten 6 und 7 der Kundeninformation 2017.

Auszug aus der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises; Randziffer 70:

Geschäftsfahrzeug: Besitzt ein Arbeitnehmender einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und in Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9).

Die gesamte neue Wegleitung per Januar 2016 für das Ausfüllen der Lohnausweise finden Sie unter:

www.estv.admin.ch/dam/

Weitere Detailinformationen für die korrekte Deklaration des Aussendienst-Anteils entnehmen Sie der Mitteilung «002-D-2016-d» der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016:

www.estv.admin.ch/estv/

Fazit

Die Anpassungen in den ERP-Applikationen wie der Lohnbuchhaltung sollten immer frühzeitig geplant werden. So können Sie sich über einen reibungslosen Jahresabschluss freuen.

Wir empfehlen unseren ABACUS-Kunden jeweils, sich spätestens im November einen Überblick über die Anpassungen zu verschaffen.

Um Überraschungen zu vermeiden, bieten wir für ABACUS-Lohnkunden eine Checkliste zu den Jahresendarbeiten zum Download an:

www.obt.ch



Das Eidgenössische Parlament hat die Vorlage «Unternehmenssteuerreform III» in der Sondersession 2016 am 17. Juni 2016 verabschiedet. Aufgrund des ergriffenen Referendums der SP gelangt die Vorlage nun am 12. Februar 2017 definitiv zur Abstimmung. Mit der Umsetzung des neuen Regelwerks in den kantonalen Steuergesetzen ist nicht vor 2019 zu rechnen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Steuerprivilegien für Firmen mit kantonalem Steuerstatus (Holdingprivileg, gemischte und Domizilgesellschaften) werden abgeschafft. Weiter werden auf Bundesebene Prinzipalgesellschaften oder Finance Branches abgeschafft.
- Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer beträgt künftig 21.2% (bisher 17%), was den Kantonen zusätzliche finanzielle Mittel von ca. CHF 1.1 Mia. einbringen wird.
- Die Kantone senken ihre Gewinnsteuern.
- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer** (Notional Interest Deduction, NID)
Mit der Einführung eines steuerlichen Abzugs für eine angemessene Verzinsung des Sicherheitskapitals soll eine übermässige Verschuldung von Unternehmen verhindert werden.
- **Dividendenbesteuerung**
Nur jene Kantone können die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, welche Dividenden aus Beteiligungen ab 10% zu mindestens 60% besteuern. Bisher konnten die Kantone die Höhe der Besteuerung selber festlegen.
- **Stille Reserven**
Einheitliche Regeln zur Aufdeckung von stillen Reserven ermöglichen es gewissen Unternehmen, den Verlust der Steuerprivilegien zu dämpfen.
- **Patentbox**
Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden nur teilweise besteuert. Die Ermässigung darf höchstens 90% betragen.
- **Sonderabzug für F+E Kosten**
Aufgrund des von der OECD international vorgegebenen, einschränkenden Nexus-Ansatzes für Patentboxregeln wurde zudem ein Sonderabzug für F+E-Kosten ins Reformpaket eingefügt.
- **Gesamtentlastungsbegrenzung**
Die Begünstigungen (Patentbox, F+E-Kosten sowie stille Reserven etc.) dürfen maximal zu einer Entlastung von der kantonalen Gewinnsteuer von 80% führen. Damit ist ein minimales Steuersubstrat auf kantonalen Ebene gewährleistet.
- **Kapitalsteuer**
Bei der Kapitalsteuer können die Kantone Erleichterungen auf Patente und Beteiligungen gewähren. Auch für Holdinggesellschaften kann die Kapitalsteuer ermässigt werden.

Weitere steuerpolitische Massnahmen ausserhalb der Unternehmersteuerreform III

Die Abschaffung der Emissionsabgabe wurde in eine separate Vorlage verschoben. Dies gilt auch für die Einführung einer Tonnage Tax für Schifffahrtsunternehmen, welche später behandelt werden soll.

Massnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe

28. Februar 2016: Die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» wird in der Volksabstimmung zwar von der Mehrheit der Kantone angenommen, aber vom Volk mit 50.8% der Stimmen knapp abgelehnt.

31. August 2016: Der Bundesrat erteilt dem EFD den Auftrag, bis Ende März 2017 eine Botschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundessteuer vorzulegen (siehe Medienmitteilung).

Quelle: www.efd.admin.ch

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.



I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen (per 1. Januar 2017)

(Stand 2. Dezember 2016; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenbeitragssätze insgesamt (in Prozent)		
	2017	2016
AHV	8.40	8.40
IV	1.40	1.40
EO	0.45	0.45
Total	10.25	10.25
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV CHF ab 148'201 pro Jahr	1.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2017	2016
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'150	21'150
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'525	3'525
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	84'600	84'600
	Koordinationsabzug	24'675	24'675
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	59'925	59'925
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.25 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'768	6'768
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	33'840	33'840

II. MWST-Sätze

	2017	2016
Normalsatz	8.0 %	8.0 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.8 %



III. Zinssätze 2016 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in Prozent)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25-0.50 ²
	mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in Prozent)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. $\frac{2}{3}$ des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00 ⁴	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50 ⁵	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2017 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

4 Bis CHF 1 Mio., über CHF 1 Mio. 1%.

5 Bis CHF 1 Mio., über CHF 1 Mio. 0.75%.

IV. Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2015	2014	2013	2012	2011
Kapitalisierungszinsfuss	7.00 %	7.50 %	8.00 %	7.50 %	8.50 %
Grenzrendite	1.00 %	1.50 %	1.60 %	1.50 %	2.40 %

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2016	2015	2014	2013	2012	2011
0.50 %	0.50 %	1.00 %	1.50 %	1.00 %	2.00 %



VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2011	115.9	116.3	117.1	117.2	117.2	116.9	116.0	115.6	115.9	115.9	115.7	115.5	116.3
2012	115.0	115.3	116.0	116.1	116.0	115.7	115.1	115.1	115.5	115.6	115.2	115.0	115.5
2013	114.7	115.0	115.3	115.3	115.4	115.6	115.1	115.1	115.4	115.3	115.3	115.1	115.2
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	115.2
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5			
Basis: Mai 2000 = 100													
2011	109.3	109.7	110.4	110.5	110.5	110.2	109.3	109.0	109.3	109.2	109.0	108.9	109.6
2012	108.4	108.7	109.3	109.4	109.4	109.1	108.5	108.5	108.8	109.0	108.6	108.4	108.8
2013	108.1	108.4	108.7	108.7	108.8	108.9	108.5	108.5	108.8	108.7	108.7	108.5	108.6
2014	108.2	108.3	108.7	108.7	109.1	109.0	108.6	108.5	108.7	108.7	108.6	108.1	108.6
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	107.7	107.4
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0			
Basis: Dezember 2005 = 100													
2011	103.8	104.2	104.9	105.0	105.0	104.7	103.9	103.6	103.9	103.8	103.6	103.4	104.1
2012	103.0	103.3	103.9	103.9	103.9	103.6	103.1	103.1	103.4	103.6	103.2	103.0	103.4
2013	102.7	103.0	103.3	103.3	103.4	103.5	103.1	103.1	103.4	103.3	103.3	103.1	103.2
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7	103.2
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4	102.0
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7			
Basis: Dezember 2010 = 100													
2011	99.6	100.0	100.7	100.8	100.8	100.5	99.7	99.4	99.7	99.6	99.4	99.3	100.0
2012	98.9	99.1	99.7	99.8	99.8	99.5	99.0	99.0	99.3	99.4	99.1	98.9	99.3
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9	99.1
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6	99.0
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3	97.9
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6			
Basis: Dezember 2015 = 100													
2015	100.9	100.6	101.0	100.8	101.0	101.1	100.5	100.3	100.4	100.5	100.4	100.0	100.6
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3			

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

10. Sept. 08	3.50%	2. Dez. 08	3.50%	3. März 09	3.50%	3. Juni 09	3.25%	2. Sept. 09	3.00%	2. Dez. 09	3.00%	2. März 10	3.00%
2. Juni 10	3.00%	2. Sept. 10	3.00%	2. Dez. 10	2.75%	2. März 11	2.75%	2. Juni 11	2.75%	2. Sept. 11	2.75%	2. Dez. 11	2.50%
2. März 12	2.50%	2. Juni 12	2.25%	3. Sept. 12	2.25%	3. Dez. 12	2.25%	2. März 13	2.25%	4. Juni 13	2.25%	3. Sept. 13	2.00%
3. Dez. 13	2.00%	4. März 14	2.00%	3. Juni 14	2.00%	2. Sept. 14	2.00%	2. Dez. 14	2.00%	3. März 15	2.00%	2. Juni 14	1.75%
2. Sept. 15	1.75%	2. Dez. 15	1.75%	2. März 16	1.75%	2. Juni 16	1.75%	1. Sept. 16	1.75%				

«Alles aus einer Hand erleichtert Ihnen vieles»



Als Kunde stehen Sie bei uns im Mittelpunkt. Sie wählen aus unserem kompletten Angebot die Leistungen, die Sie brauchen. So erhalten Sie eine Gesamtlösung, die Ihren Anforderungen entspricht. Und da nichts beständiger ist als die Veränderung, wandelt sich bestimmt auch Ihr Unternehmen. Kein Problem – wir bewegen uns mit Ihnen: Unsere modularen Angebote lassen sich nahtlos auf neue Situationen anpassen. Das bringt Ihnen einen langfristigen wirtschaftlichen Nutzen. Darüber hinaus profitieren Sie von den folgenden OB-Typischen Mehrwerten:



Sie nutzen Synergien

In allen unseren Fachbereichen arbeiten erfahrene und ausgewiesene Spezialisten, die sich untereinander austauschen. Dies gewährleistet, dass unsere Lösungen stets optimal aufeinander abgestimmt sind. Selbstverständlich bilden sich unsere Mitarbeitenden laufend weiter und sind fachlich immer auf dem neusten Wissensstand.



Sie haben einen persönlichen Betreuer

Sie werden über alle Fachbereiche hinweg von einem persönlichen Berater betreut. Dieser identifiziert sich mit Ihrem Unternehmen, spricht mit Ihnen auf Augenhöhe und kennt Ihre Anliegen. Dies schafft Vertrauen und ist die Grundlage für eine partnerschaftliche und nachhaltige Zusammenarbeit.



Sie kommen schnell ans Ziel

Dank unserer Flexibilität, der flachen Hierarchie und den kurzen Entscheidungswegen beantworten wir Anfragen schnell und verbindlich und setzen Projekte zügig um. Zudem ersparen Ihnen unsere guten Beziehungen zu Banken, Behörden und Verbänden manchen Umweg.



Sie erhalten beste Leistungen zum besten Preis

Unsere schlanke Organisation, produktive Arbeitsweise und pragmatischen Lösungen sichern Ihnen ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis – genau so, wie Sie es sich wünschen.

«Hinter allen unseren Leistungen stehen erfahrene Experten»



Treuhand

- Buchführung und Abschlussberatung
- Online-Treuhand-Service mit professioneller Fachunterstützung
- Lohnbuchhaltung und Saläradministration
- Sicherstellung der Stellvertretung im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Temporäreinsätze im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Controlling und Reportingfunktionen
- Unterstützung bei der finanziellen Unternehmensführung
- Steuer- und MWST-Beratung



Unternehmensberatung

- Nachfolgeregelung
- Unternehmensbewertung
- Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Unternehmensvermittlung
- Finanzierungsberatung
- Begleitung und Coaching von Jungunternehmen
- Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen
- Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Gutachtertätigkeit
- Coaching von Verwaltungsräten
- Durchführung von Seminaren



Wirtschaftsprüfung

- Abschlussprüfung nach schweizerischem Recht (ordentliche oder eingeschränkte Revision)
- Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen
- Prüfung von Non-Profit-Organisationen
- Abschlussprüfung gemäss den Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER und IFRS
- Prüfung von öffentlichen Unternehmen
- Unterstützung bei der Einführung des Internen Kontrollsystems (IKS)
- Unternehmensbewertung, «Due Diligence» und Expertisen
- Sonderuntersuchung



Steuer- und Rechtsberatung

- Nationale und internationale Steuerberatung, -analyse, -planung und -optimierung für Unternehmen, Privatpersonen und Expatriates
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung von der Gründung über Umstrukturierungen bis zum Verkauf oder zur Liquidation von Unternehmen
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung bei der Planung der Unternehmensnachfolge bei KMU
- Erstellung von Steuererklärungen, Überprüfung von Steuerrechnungen und -einschätzungen, Erhebung von Einsprachen/Rechtsmittelverfahren, Kommunikation mit den Steuerbehörden
- Betreuung und fachliche Unterstützung bei MWST-Fragen
- Rechtliche Beratung von nationalen und internationalen Kunden in den Bereichen Arbeits-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Beratung im nationalen und internationalen Vertragsrecht inkl. Begleitung von Vertragsverhandlungen (Kauf- und Vertriebsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Informatikrecht)
- Steuerliche und rechtliche Beratung in allen Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten sowie der Abwicklung von Willensvollstreckungen



Informatik-Gesamtlösungen

- Umfassende Beratung (Bedarfsabklärung, Konzeption, IT-Analysen, Sicherheitsüberprüfung, Evaluationsunterstützung usw.)
- ABACUS-ERP-Gesamtlösung für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Projektabwicklung, Betreuung und Schulung von ABACUS-Lösungen)
- NEST/IS-E als Gesamtlösung für Gemeinden, Städte und Energieversorger (Projektabwicklung, Betreuung und Schulung von NEST/IS-E-Lösungen)
- ABACUS-ERP aus der «OBT Swiss Cloud»
- Gold-Partner-Status bei ABACUS, Microsoft, HP, NEST und IS-E
- Projektabwicklung, Betreuung und Betrieb von Kunden-Inhouse-IT-Systemen
- Full- oder Teil-Outsourcing im eigenen georedundanten Rechenzentrum «OBT Swiss Cloud», zertifiziert nach ISO 27001:2013
- Eigene Support-Hotline und -organisation für alle IT-Dienstleistungen

OBT in Ihrer Nähe



Bahnhofstrasse 22 | 8965 **Berikon**
Telefon +41 56 648 26 48

Paradiesstrasse 15 | 5201 **Brugg**
Telefon +41 56 462 56 66

Auerstrasse 31 | 9435 **Heerbrugg**
Telefon +41 71 727 11 88

Oberdorfstrasse 61 | 8853 **Lachen SZ**
Telefon +41 55 451 69 00

Mühlestrasse 20 | 3173 **Oberwangen BE**
Telefon +41 31 303 48 60

Fischmarktplatz 9 | 8640 **Rapperswil**
Telefon +41 55 222 89 22

Herrenweg 11 | 4153 **Reinach BL**
Telefon +41 61 716 40 50

Rheinweg 9 | 8201 **Schaffhausen**
Telefon +41 52 632 01 50

Rubiswilstrasse 14 | 6431 **Schwyz**
Telefon +41 41 819 70 70

Rorschacher Strasse 63 | 9004 **St.Gallen**
Telefon +41 71 243 34 34

Zugerstrasse 18 | 8820 **Wädenswil**
Telefon +41 44 403 11 20

Bahnhofstrasse 3 | 8570 **Weinfelden**
Telefon +41 71 626 30 10

Hardturmstrasse 120 | 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 278 45 00